

An die L-Bank Wirtschaftsförderung	Anlage zum Antrag Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Förderung von Schienenfahrzeugen im Sinne der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung (Sonstiger ÖDA)
---------------------------------------	---

Bitte als Anlage zum Antrag Schienenfahrzeugförderung (Vordruck WF_1050) bei der L-Bank einreichen.

Aufgabenträger¹

Name	Ansprechpartner	
Straße, Hausnummer	Telefon	Fax
PLZ, Ort	E-Mail	

Antragsteller (sofern nicht Aufgabenträger selbst)

Name	Kundennummer bei der L-Bank
Beantragte Fahrzeuge gemäß Anlage „Fahrzeugübersicht“ zum Antrag vom	

Erklärungen des Aufgabenträger

Im Zusammenhang mit der vom Antragsteller beantragten Förderung eines Vorhabens gebe ich die nachfolgenden Erklärungen ab:

- Der Antragsteller, der den Linienverkehr selbst betreibt,
- Der Antragsteller ist der Aufgabenträger selbst oder eine Fahrzeugbereitstellungs- und Fahrzeugbeschaffungsgesellschaft. Der Pächter der Fahrzeuge bzw. das Unternehmen oder der interne Betreiber des Art. 2 Buchstabe j der VO (EG) 1370/2007, an das die geförderten Fahrzeuge weitergegeben werden,

Pächter/ Unternehmen, an die die geförderten Fahrzeuge weitergegeben werden:

- Der Antragsteller ist ein Nachunternehmen. Das Unternehmen, in dessen Auftrag der Antragsteller tätig wird,

Name des Auftraggebers: _____

ist von mir als zuständigem Aufgabenträger auf der Grundlage des **öffentlichen Dienstleistungsauftrags*** – der die Voraussetzungen der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung erfüllt – gemäß Art. 2 i) VO (EG) 1370/2007 mit der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut worden ist, die einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007 unterliegen. Das geförderte Vorhaben dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen (Sachzusammenhang).

Bitte die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufführen (inklusive Dauer der Laufzeiten von/bis):

**Öffentliche Dienstleistungsaufträge in diesem Sinne sind auch Übergangsverträge, also vor dem Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 erteilte „Altverträge“ i. S. d. VO (EWG) 1191/69 oder Betrauungen auf der Grundlage der Altmarkt Trans-Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 24.07.2003 – Rs. C-280/00), die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.*

¹ Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Aufgabenträger“ oder „Antragsteller“ jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Der vorgenannte öffentliche Dienstleistungsauftrag ist/die vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Vergabe maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Vorgaben der Verordnung (EG 1370/2007) und dessen Anhangs

im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens

im Wege einer Direktvergabe

erteilt worden.

Bei dem vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrag / den vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen handelt es sich nicht um Förder-ÖDA.

Hinweis: Förder-ÖDA ist der ÖDA, an den die Förderung anknüpft, vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung.

Hinweis: Die Zuwendung darf nicht im Rahmen des ÖDA berücksichtigt werden (die Zuwendung muss in voller Höhe dem Förder-ÖDA zugutekommen, vgl. insbesondere Ziffer 5.3.5 der Richtlinie Schienenfahrzeugförderung).

Die zu fördernden Schienenfahrzeuge werden zu _____ Prozent im Rahmen des/der von mir vergebenen ÖDAs eingesetzt.

Sofern der oben genannte öffentliche Dienstleistungsauftrag endet/die oben genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträge enden, bevor die Zweckbindungsfrist der Fahrzeuge verstrichen ist, verpflichte ich mich, der Bewilligungsstelle dies anzuzeigen.

Bei Einsatz der Fahrzeuge außerhalb Baden-Württembergs, aber innerhalb des Geltungsbereiches der Europäischen Union:

Der Einsatz der Fahrzeuge außerhalb der Landes- bzw. der Staatsgrenzen erfolgt ausschließlich innerhalb bereits bestehender ÖDAs, sodass der Wettbewerb durch die Förderung nicht beeinträchtigt wird.

Bei Einsatz der Fahrzeuge außerhalb des Geltungsbereiches der Europäischen Union:

Sollte der grenzüberschreitende Verkehr auch in Landes- bzw. Staatsgebieten erfolgen, in denen ein ÖDA nach Art. 3. 1 oder nach Art. 8 Abs. 3 VO (EG) 1370/2007 nicht vergeben wird:

Der ausländische Aufgabenträger (die im entsprechenden Land bzw. Staat zuständigen Behörde) erklärt anstelle der Vorlage eines ÖDAs:

Ich versichere, dass die Verkehrsleistung für die Streckenabschnitte in

(Staat, in dem die Verkehrsleistung erbracht wird), in denen die geförderten Fahrzeuge eingesetzt werden, ausschließlich vom Förderempfänger erbracht wird und somit ein faktisches Monopol (entsprechend der Monopolstellung des Inhabers eines ÖDA) besteht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Aufgabenträgers